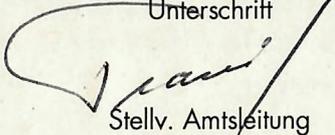


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Bauordnungsamt	Sachbearbeiter/in: Herr Weber	Nst.: -1292	Datum: 02.01.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Stellv. Amtsleitung	

Kostenträger Code: 1054010600 – Bauaufsicht allgemein	Sachkonto Nummer: 6139000 sonstige weitere Fremdleistungen	in Höhe von EUR Schätzung 07.12.2023 70.000
--	---	---

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1682010100 – Finanzwirtschaft allgemein	Sachkonto Nummer: 6999000 – übrige sonstige betriebliche Aufwendungen, DR	in Höhe von EUR 70.000
---	--	---------------------------

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Verfügung vom 15.11.2023 wurden die Liquidatoren (Wohnpark Alter Steinbruch GmbH & Co.KG) des stillgelegten Steinbruchgeländes in der Gemarkung Gießen, Flur 35, Flurstück 335/85, aufgrund der unmittelbaren Gefahrenlage durch Steinschlag aufgefordert, erste Sicherungsmaßnahmen durch Beräumung des Hangschuttes und loser Felsbereiche (inkl. Bepflanzung) einzuleiten.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung im Minna-Naumann-Weg und der vorhandenen Gefährdungslage für Personen und Sachschäden infolge aktueller Steinschlagvorkommen wurde die sofortige Vollziehung der im Bescheid aufgeführten Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wurden die Liquidatoren mit einer zweiwöchigen Fristsetzung aufgefordert, die hierfür notwendige Durchführung der Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt zu erklären. Für den Fall einer Verweigerung der Sicherungsmaßnahmen wurde die Durchführung von Ersatzvornahmen angedroht. Die vorläufigen Kosten der Ersatzvornahmen werden auf 70.000,00 € brutto beziffert.

Die behördlich festgesetzte Frist ist ergebnislos verstrichen. Folglich ist nun eine konkrete Beauftragung durch die Stadt Gießen zur Durchführung der mit Bescheid angekündigten Ersatzmaßnahmen notwendig.

Für den Haushaltsplan 2024 sind lediglich Mittel in Höhe von 22.230 Euro über das im Antragsformular genannte Sachkonto „sonstige weitere Fremdleistungen“ veranschlagt. Diese veranschlagten Mittel sind für die sofortige Bauauftragung dieser ersten notwendigen Sicherungsmaßnahmen nicht auskömmlich und können nicht über den Kostenträger „Bauaufsicht allgemein“ mit einem Gesamtbudget von 30.000 Euro geleistet werden. Die konkrete Ersatzvornahme im vorliegenden Fall in Art und Umfang war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, bis zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 nicht absehbar, wodurch der entstehende Mehraufwand daher **unvorhersehbar** ist.

Im hier vorliegenden Fall ist die Stadt Gießen bzw. das Bauordnungsamt für die Sicherungsmaßnahme durch Ersatzvornahme zuständig. Infolge der akuten Gefahrenlage und des angeordneten Sofortvollzuges zur Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen besteht dringender Handlungsbedarf des Bauordnungsamtes, wodurch der durch die Ersatzvornahme entstehende Mehrbedarf nicht aufzuschieben ist. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind daher **unabweisbar**.

Deckung gewährleistet:

Da die Mehraufwendungen auch aus den weiteren Budgets des Bauordnungsamtes nicht gedeckt werden können, wird der hier entstehende Mehraufwand durch die für das Jahr 2024 vorhandene Deckungsreserve der Kämmerei gedeckt.

Weitergehende Anmerkung:

Die Einleitung dieser hier beschriebenen, ersten notwendigen Sicherungsmaßnahme durch Beräumung stellt nach vorläufiger Beurteilung eines im Vorfeld eingebundenen geologischen Fachbüros, eines Vertreters des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und einem für Bergbau spezialisierten Fachbetriebes vermutlich nur den Beginn von weiteren durchzuführenden Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Steinbruchgeländes vor Steinschlaggefahr dar. Erst nach der Beräumung des Steinbruchgeländes ist es möglich, eine geologische Bestandsanalyse in Form eines Gutachtens durchzuführen. Danach sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere Sicherungsmaßnahmen in Form von Netzsicherungen mit Rückverankerungen in den Felswänden erforderlich um die akute Steinschlaggefahr dauerhaft zu minimieren. Die inhaltliche Vorgehensweise des Sofortvollzuges sowie daraus resultierende Folgen wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Beantragung von diesbezüglichen weiteren überplanmäßigen Ausgaben sind aus gegebenen Anlass und nicht vorhersehbarer Ereignisse aktuell nicht einschätzbar.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

(wird von 20.1 ausgefüllt)		Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft	<input type="checkbox"/> gebucht	
21. Dez. 2023 <i>Re</i>		
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		

